

08.03.2023

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP

Das neue NRW-Sondervermögen darf kein Schattenhaushalt zur Erfüllung schwarz-grüner Wahlversprechen sein

zur Einwilligung des Landtags gemäß § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 in Ausgaben zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine und in die Aufnahme von Krediten - Zweite Tranche

I. Ausgangslage

Das in dritter Lesung am 21. Dezember 2022 mit den Stimmen der regierungstragenden Fraktionen von CDU und GRÜNEN beschlossene Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz) (GV. NRW. 2022 S. 1131) begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Unter anderem sind die Vorschriften über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens nicht hinreichend bestimmt, was dazu führt, dass unter die weit gefassten Tatbestände beinahe alles subsumiert werden kann.

Bei der Bewertung gilt es demnach zu unterscheiden, inwiefern bestimmte (zusätzliche) Maßnahmen grundsätzlich wünschenswert sind, allerdings der gewählte Finanzierungsweg nicht im Einklang mit der Verfassung steht. Die Oppositionsfraktionen von SPD und FDP haben im zurückliegenden Haushaltsberatungsverfahren an mehreren Stellen substantielle Änderungsvorschläge vorgebracht, wie auch über den Kernhaushalt Maßnahmen umgesetzt und finanziert werden könnten.

Eine Reihe von Ausgabenpositionen der ersten beiden Bewilligungstranchen aus dem Sondervermögen lassen nunmehr erkennen, dass die Finanzierung von Kernaufgaben des Landes aus dem allgemeinen Haushalt offenbar in das kreditfinanzierte Sondervermögen verlagert werden soll. So können neue Finanzierungsspielräume im allgemeinen Haushalt geschaffen werden, um politische Vorhaben der Landesregierung zu finanzieren, die im schwarz-grünen Koalitionsvertrag vereinbart wurden. Andere Projekte des Koalitionsvertrags werden von vornherein aus dem Sondervermögen finanziert.

Die geplanten Ausgaben aus der ersten und zweiten Tranche für Energieeffizienzmaßnahmen fallen besonders in den Blick: Aus der ersten Tranche ist ein Betrag von 100 Millionen Euro für ein Sonderbauprogramm für eine klimaeffiziente Wohnraumförderung vorgesehen, um den Wegfall der Förderung auf Bundesebene zu kompensieren. Damit soll – mehr als deutlich zu

Datum des Originals: 08.03.2023/Ausgegeben: 08.03.2023

erkennen – ein vereinbartes Vorhaben aus dem schwarz-grünen Koalitionsvertrag mit den (Kredit-)Mitteln des Sondervermögens finanziert werden.

Des Weiteren sind Ausgaben der ersten und zweiten Tranche in Höhe von 213 Millionen Euro für ein Investitionsprogramm zur Erreichung der Energie- und Wärmewende vorgesehen. Auch hierbei handelt es sich um eine Maßnahme zur Verfolgung eines bereits weit vor Beginn des Angriffskrieg Russlands in der Ukraine politisch angestrebten Ziels. Ferner sollen auch reguläre Daueraufgaben wie die Anschaffung von Satellitenfernsprechern für das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen oder die Stärkung der IT-Sicherheit aus dem Sondervermögen finanziert worden.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest,

- dass die Vorschriften im NRW-Krisenbewältigungsgesetz über die Verwendung der Mittel des Sondervermögens nicht hinreichend bestimmt sind,

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- die Finanzierung von Kernaufgaben des Landes über den allgemeinen Haushalt sicherzustellen

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Christian Dahm
Sven Wolf
Stefan Zimkeit

und Fraktion

Henning Höne
Marcel Hafke
Ralf Witzel
Dirk Wedel

und Fraktion